

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Beteiligung des Stadtrates Arnstadt bei der Festsetzung von Entgelten der Stadtwerke Arnstadt

Die **Kleine Anfrage 2932** vom 14. März 2013 hat folgenden Wortlaut:

Nach § 26 Abs. 2 Nr. 10 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) unterliegt die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde oder solchen Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, der ausschließlichen Zuständigkeit des Gemeinderates. Eine Übertragung dieser Kompetenz auf einen beschließenden Ausschuss ist unzulässig.

Die Stadt Arnstadt ist mit mehr als 50 vom Hundert an den Stadtwerken Arnstadt GmbH beteiligt.

Der Bürgermeister der Stadt Arnstadt hält die Anwendung der Regelungen des § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO in Bezug auf die Stadtwerke Arnstadt für nicht anwendbar. Dies begründet der Bürgermeister mit den Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag, wonach für die Festsetzung von Entgelten der Stadtwerke ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig sei, ohne dass es einer Beteiligung des Stadtrates bedarf.

Nach § 74 Abs. 2 ThürKO muss die Gemeinde bei der wirtschaftlichen Betätigung im Unternehmen des Privatrechts sichern, dass in diesen Unternehmen die für die Gemeinde selbst geltenden Vorschriften zur Anwendung kommen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit sind die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO durch einen Bürgermeister auslegungsfähig und wo stößt diese mögliche Auslegungsmöglichkeit an rechtliche Grenzen?
2. In welcher Art und Weise ergibt sich in Anwendung des § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO eine Zuständigkeit für den Stadtrat Arnstadt in Bezug auf Entgeltentscheidungen der Stadtwerke Arnstadt?
3. Inwieweit können durch Regelungen in einem Gesellschaftsvertrag die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO "umgangen" werden?
4. Muss eine Gemeinde zwingend einen bestehenden Gesellschaftervertrag anpassen, um die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO zur Anwendung kommen zu lassen und wie wird dies begründet?
5. Welche Rechtsfolgen entstehen, wenn - wie im dargestellten Fall - die Stadtwerke Arnstadt möglicherweise rechtswidrig dem Stadtrat Arnstadt das Recht aus § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO verweigern?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. April 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1. bis 5.:

Nach Mitteilung des Thüringer Landesverwaltungsamtes ist die Stadt Arnstadt Alleingesellschafterin der Bäder- und Beteiligungsverwaltung Arnstadt GmbH (BBV GmbH). Die BBV GmbH wiederum hält 56 vom Hundert der Anteile an den Stadtwerken Arnstadt GmbH, an der die Stadt Arnstadt damit mittelbar beteiligt ist.

Der Gesellschaftsvertrag der BBV GmbH sieht in der Fassung vom 26. September 2001 keine Zuständigkeitsregelung der Gesellschafterversammlung für das Festsetzen oder Ändern von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten oder entsprechender Geschäfte in der/den Tochtergesellschaft(en) vor.

Unabhängig von der Ausgestaltung im Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Arnstadt GmbH erfordert damit die Festlegung der Entgelte durch die Stadtwerke Arnstadt GmbH keinen Beschluss der Gesellschafterversammlung der BBV GmbH und damit keine Entscheidung der Stadt Arnstadt als deren Alleingesellschafterin. Auf die Frage, ob eine Beschlussfassung nach § 26 Abs. 2 Nr. 10 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden kann, kommt es daher nicht an.

Aus § 26 Abs. 2 Nr. 11 ThürKO ergibt sich auch keine Rechtspflicht zur Änderung des Gesellschaftsvertrages zur Änderung der gesellschaftsvertraglichen Regelungen.

Geibert
Minister